Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 135. — Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, S. 139.

(Nr. 9061.) Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Mit der nach Maßgabe des anliegenden Erlasses vom 13. April 1885 erfolgenden Umbildung der kirchenregimentlichen Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover werden die Konsistorien zu Osnabrück und Otterndorf aufgehoben.

Mit demselben Zeitpunkt geht die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, soweit solche bisher von konsistorialen Behörden wahrgenommen sind, auf die Staatsbehörden über.

§. 2.

Den Staatsbehörden wird überwiesen:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
2) die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidung in streitigen Bausachen,
3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
5) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1885.

§. 3.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben,
3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
4) bei Einführung und Veränderung von Gebührentaxen,
5) bei Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Synodalbeiträge und Kirchenumlagen und bei Abänderung des bestehenden,
6) bei Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude,
7) bei Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnißplätzen,
8) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude,
9) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, soweit sie nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörden nicht.

§. 4.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

§. 5.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigern sich kirchliche Gemeindeorgane, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die betreffende Kirchenbehörde als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung der Kirchenbehörde und der Staats-

behörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

§. 6.

Die Kirchenbehörde, ebenso die Staatsbehörde, beide aber nur unter gegenseitigem Einvernehmen, sind berechtigt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des von dem Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Prozesses zu begehren und äußersten Falles durch Bestellung eines Kirchenanwalts zu erwirken, auch die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Unbeschadet der den Staatsbehörden durch dieses Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten verbleibt den Kirchenobern das Recht der oberen Leitung der Kirchenvorstände auch in Betreff der vermögensrechtlichen Zuständigkeiten derselben.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch Kirchengesetz geordnet.

§. 8.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den §§. 2, 3, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben.

§. 9.

Für die Beamten, welche bei der stattfindenden Umbildung der Konsistorien nicht verwendet werden, kommen die Bestimmungen der §§. 147 bis 150 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) zur Anwendung.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. verordne Ich nach Anhörung der zufolge Meines Erlasses vom 17. November 1884 berufenen außerordentlichen Landessynode kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Konsistorien zu Osnabrück (A. C.) und Otterndorf, der evangelische Magistrat zu Osnabrück und das Kloster Loccum hören auf, als Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche zu fungiren.

§. 2.

Die kirchlichen Zuständigkeiten dieser Behörden betreffs der evangelisch-lutherischen Kirche werden künftig wahrgenommen:

1) bezüglich der Bezirke des Konsistoriums zu Osnabrück, des evangelischen Magistrats zu Osnabrück und des Klosters Loccum durch das Konsistorium zu Hannover, auf welches auch die jetzt dem Stadtkonsistorium zu Osnabrück zustehenden Rechte der Disziplinarstrafgewalt übergehen,

2) bezüglich des Bezirks des Konsistoriums zu Otterndorf durch das Konsistorium zu Stade.

Auf das Konsistorium zu Stade gehen auch die kirchlichen Zuständigkeiten über, welche das Konsistorium zu Hannover gegenwärtig in der Generaldiözese Harburg und in der Stadt Lüneburg ausübt.

§. 3.

Obige Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1885.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 9062.) Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 20. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Vorschriften des Rheinischen Rechts über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken werden durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

§. 1.

Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar geschlossenen Vertrag erfolgen, in welchem, sofern nicht eine der in §. 2 bezeichneten Ausnahmen vorliegt, das Grundstück nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnen ist.

In Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, kann der Vertrag auch gerichtlich geschlossen werden.

Die Vorschriften, nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden auch hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von Beobachtung dieser Form nicht abhängig.

§. 2.

Gerichte und Notare dürfen, falls nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, den Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise den Fortschreibungsverhandlungen und, im Falle der Zerstückelung einer Katasterparzelle, außerdem ein Auszug (Handzeichnung) aus der Katasterkarte und deren Ergänzung, oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundsteuerkataster nicht ausführbar ist.

Die Auszüge beziehungsweise die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.

§. 3.

Die Notare und Gerichte haben von jeder vor ihnen erklärten Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an Grundstücken, welche im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts belegen sind, dem zuständigen Katasterbeamten binnen längstens vier Wochen Mittheilung zu machen.

Die Verpflichtung zu einer gleichen Mittheilung liegt den Gerichten ob, sobald durch Zuschlagsbescheid oder durch einen vor dem Prozeßgerichte geschlossenen

Vergleich eine Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an Grundstücken stattgefunden hat.

§. 4.

Privilegien, mit Ausnahme der im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuchs bezeichneten, und Hypotheken werden nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrers und nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam.

Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist.

Die Vorschrift des Artikels 2148 Nr. 1 des Rheinischen Civilgesetzbuchs wird dahin abgeändert, daß es dem Gläubiger fortan gestattet ist, in dem Einschreibungsgesuche an irgend einem Orte im Gebiete des Deutschen Reichs Wohnsitz zu wählen.

§. 5.

Der Hypothekenbewahrer hat die Einschreibungsgesuche unerledigt zurückzugeben, wenn weder in denselben die einzelnen Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet sind, noch eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster nicht ausführbar ist.

§. 6.

Die Bestimmungen der Artikel 2109, 2113 des Rheinischen Civilgesetzbuchs finden auf die in Artikel 2103 Nr. 1, 2 daselbst bezeichneten Privilegien entsprechende Anwendung. Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transskription des Titels erfolgen.

Die Vorschrift des Artikels 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transskription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 4, 5 finden auf die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung entsprechende Anwendung.

§. 8.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden in Ansehung der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Grundstücke nur nach Maßgabe des §. 4 wirksam.

§. 9.

Auf Einschreibungen von Privilegien und Hypotheken und auf Erneuerungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, finden die Bestimmungen des Artikels 2154 des Rheinischen Civilgesetzbuchs keine Anwendung.

§. 10.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken behalten in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang.

Der bisherige Rang der Privilegien, mit Ausnahme der im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuchs bezeichneten, sowie derjenige der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung (§§. 4, 7) innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt.

Die Einschreibung der Privilegien aus Artikel 2103 Nr. 1, 2 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1886, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.

§. 11.

Die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau, welche nach dem 1. Juli 1886 später als ein Jahr seit Auflösung der Ehe erfolgt, ist unwirksam.

§. 12.

Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, zu deren Sicherheit ein Privileg gewährt ist, kann Dritten gegenüber, welche Rechte an dem veräußerten Grundstücke erworben haben, nur geltend gemacht werden, wenn das Privileg durch Einschreibung gewahrt worden ist.

Wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen kann die Auflösung eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vertrages den im Absatz 1 bezeichneten Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, insoweit in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Nichterfüllung die Auflösung des Vertrages zur Folge haben solle.

Die bezeichneten Dritten können bis zum rechtskräftigen Auflösungsurtheile den Auflösungskläger durch Zahlung der Hauptsumme mit Zinsen und Kosten klaglos stellen.

Das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete und bis dahin nicht eingeschriebene Privileg kann mit der Wirkung der Erhaltung des Rechts der Auflösung vor dem 1. Juli 1886 auch dann eingeschrieben werden, wenn inzwischen Weiterveräußerungen oder Transskriptionen von Veräußerungen stattgefunden haben.

§. 13.

Auf das Bergwerkseigenthum (§§. 50 und 52 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865) finden die §§. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Nothwendig-

keit der Bezeichnung nach dem Grundsteuerkataster (§. 1) wegfällt und die Mittheilung (§. 3) an die zuständige Bergbehörde zu erfolgen hat.

Die §§. 2 und 5 finden keine Anwendung.

Artikel II.

Die Vorschriften des §. 31 des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 werden dahin abgeändert, daß im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts die Aufbewahrung der Kopieen der Katasterdokumente fortan nicht mehr den Gemeinden, sondern dem zuständigen Katasterbeamten obliegt.

Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist Jedermann berechtigt, gegen Zahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren sich beglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern, Katasterkarten und Fortschreibungsverhandlungen ertheilen zu lassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.